

## Merkblatt (2013)

für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen AIF, die durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 331 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

„Outgoing AIF-Notification“  
bzw.  
„Outgoing-AIF-Update“

- I. Mitgliedstaat: Deutschland
- II. Tag der letzten Aktualisierung: 25.07.2018
- III. Grundsätzliche Beschreibung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 331 KAGB

Das in § 331 KAGB vorgesehene elektronische Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zwischenbehördlich ausgestaltet. Das Anzeigeschreiben einschließlich der erforderlichen Angaben und Unterlagen für die Notifizierung („Outgoing-AIF-Notification“) des beabsichtigten Vertriebes werden von der inländischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über deren Melde- und Veröffentlichungsplattform („MVP“) eingereicht.

Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften des KAGB oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, übermittelt die BaFin spätestens 20 Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen diese an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll (§ 331 Absatz 4 KAGB) und unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen (§ 331 Absatz 5 KAGB). Diese ist ab dem Datum dieser BaFin-Mitteilung berechtigt, mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beginnen (§ 331 Absatz 5 KAGB).

Weitere Erläuterungen zum Musteranzeigeschreiben der BaFin und den Einreichungsmodalitäten werden unter Ziffer VII dieses Merkblattes beschrieben.

Für die Anzeige wesentlicher Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen (Änderungsanzeige, „Outgoing-AIF-Update“) sieht § 331 Absatz 7 i.V.m. § 321 Absatz 4 KAGB ebenfalls ein zwischenbehördliches Verfahren vor.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat diese Änderungen gemäß § 331 Absatz 7 i.V.m. § 321 Absatz 4 KAGB der BaFin schriftlich in einer Änderungsanzeige zu übermitteln. Geplante Änderungen sind der BaFin mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, ungeplante Änderungen unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften des KAGB oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, unterrichtet die BaFin unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIF über diese Änderungen. Sofern die BaFin nach der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Zulässigkeit der Änderung nicht gegeben ist, ist sie dazu berechtigt, alle gebotenen Maßnahmen gemäß § 5 KAGB einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs vorzunehmen (vgl. § 331 Absatz 7 KAGB i.V.m. § 321 Absatz 4 KAGB). Weitere Details zum Verfahren der Änderungsanzeige werden unter Ziffer VI Nr. 2 sowie Ziffer VII Nr. 8 dieses Merkblattes beschrieben.

#### IV. Rechtsgrundlagen des Anzeigeverfahrens

##### 1. Europäische Rechtsgrundlagen:

- Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010,
- Technische Durchführungsstandards wie sie in Artikel 32 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehen sind, wurden seitens ESMA noch nicht erarbeitet.

##### 2. Nationale Rechtsgrundlagen:

- §§ 293, 295 Absatz 6 KAGB
- § 331 KAGB

sowie

- § 331 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KAGB in Verbindung mit der von der BaFin erlassenen „Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV)“

#### V. Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

Bundesrepublik Deutschland

## VI. Hinweise zur elektronischen Einreichung

1. Übertragungsweg Outgoing-AIF-Notification über die MVP

§ 331 Absatz 2 KAGB sieht vor, dass das Anzeigeschreiben einschließlich der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen über die MVP zu übermitteln sind. Daneben sind die Vorgaben der EAKAV zu beachten. Diese kann auf der Internetseite der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) abgerufen werden.

2. Übertragungsweg Outgoing-AIF-Update

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der BaFin Änderungen schriftlich in einer Änderungsanzeige zu übermitteln. Unter schriftlich versteht die BaFin, dass die Mitteilung der Änderung per normaler Post oder per E-Mail erfolgen kann.

Wird die Meldung per E-Mail abgegeben, so ist dies an das E-Mail Postfach

[AIF-update@bafin.de](mailto:AIF-update@bafin.de)

zu senden.

Es gelten dabei folgende technische Rahmenbedingungen:

- a) Die E-Mail darf nicht größer sein als 20 MB; es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen (vgl. c)).
- b) Zulässige Dateiformate für Anhänge sind pdf, doc und docx.

Im Betreff der E-Mail sind folgende Angaben aufzunehmen:

- P 331\_(sofern vorhanden) die achtstellige BaFin-ID<sup>1</sup>,
  - der Name der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, sowie
  - eine laufende Nummer, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird (vgl. a)).
- c) Der vollständige Name des Absenders/der Absenderin und dessen/deren Funktion innerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen aus der Änderungsmitteilung eindeutig hervorgehen.
  - d) Wird die Mitteilung durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte abgegeben, so gelten die Ausführungen unter c) entsprechend. Der Mitteilung ist eine Vollmacht beizufügen, sofern nicht auf eine bereits vorgelegte Vollmacht Bezug genommen wird. Insbesondere ist in der Vollmacht anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der/die Bevollmäch-

---

<sup>1</sup> Die BaFin-ID eines inländischen AIF-Investmentvermögens wird den Gesellschaften im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

tigte, dessen/deren Name und Funktion kenntlich zu machen ist, zu Bestätigungen für den AIF ermächtigt ist. Die Vollmacht ist von der vertretungsberechtigten Leitung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des selbstverwaltenden AIF zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen kenntlich zu machen sind.

## VII. Notifizierungsverfahren gemäß § 331 Absatz 1 KAGB („Outgoing-AIF-Notification“)

### 1. Anzeigeschreiben/Checkliste

Als Anzeigeschreiben ist das von der BaFin online zur Verfügung gestellte Muster „Anzeigeschreiben auf der Grundlage von § 331 KAGB“ zu verwenden. Des Weiteren ist der Anzeige eine „Checkliste auf der Grundlage von § 331 KAGB“ beizulegen. Die jeweiligen Muster können auf der Internetseite der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) abgerufen werden.

### 2. Sprache

Alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (Anzeigeschreiben, etc.) sind entsprechend der Anforderung in § 331 Absatz 1 Satz 1 KAGB in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzuhalten.

### 3. Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeschreibens

Das Anzeigeschreiben basiert auf § 331 KAGB und ist speziell für das Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten ausgelegt

Die Ziffern I.-V. und VIII. des Anzeigeschreibens basieren auf den Anforderungen des Anhangs IV i.V.m. Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Ziffer V. des Anzeigeschreibens wird auf Ziffer VII. 4. dieses Merkblattes verwiesen.

Das Feld in Ziffer VI. („Sonstiges/Weitere Angaben“) des Anzeigeschreibens ist für Informationen vorgesehen, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates ggfs. auf Basis der dortigen nationalen Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen sind. Hier könnten sonstige Informationen eingetragen werden, die der Aufnahmemitgliedstaat fordert oder auf etwaige beigefügte Bescheinigungen verwiesen werden z.B. Nachweis der Zahlung der Gebühr. Eine etwaig bestehende Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Anzeige nach Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll, ist von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Erfahrung zu bringen.

Weitere Erläuterungen zu Ziffer VII. („Unterschrift/Bestätigung“) des Anzeigeschreibens sind Ziffer VII. Nr. 5. des Merkblattes sowie zu Ziffer VIII. („Anlagen“) des Anzeigeschreibens sind Ziffer VII. Nr. 6. des Merkblattes zu entnehmen.

4. Angaben und Vorkehrungen zum Vertrieb:

Es sind Angaben darüber zu machen, durch wen Anteile oder Aktien des angezeigten AIF vertrieben werden.

Spezielle Anforderungen an die Vorkehrungen zum Vertrieb und an die Vorkehrungen zur Verhinderung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger unterliegen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaates des AIF. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich vor Erstattung der Anzeige über die Vertriebsabsicht selbstständig über die im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Anforderungen zu informieren.

5. Unterschrift/Bestätigung

Das Anzeigeschreiben wird von einem/einer Unterzeichnungsberechtigten des AIFM oder des selbstverwalteten AIF oder einer dritten Person unterzeichnet, die durch ein schriftliches Mandat bevollmächtigt wurde, im Namen des angezeigten AIF so zu handeln, dass seine/ihre Handlung von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Hinblick auf die Zertifizierung von Dokumenten akzeptiert wird. Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin gibt seinen/ihren vollständigen Namen und Funktion an und stellt sicher, dass die Bestätigung datiert ist. Ferner wird unter anderem bestätigt, dass die zum Anzeigeschreiben beigefügten Dokumente alle in der Richtlinie 2011/61/EU beschriebenen relevanten Angaben enthalten.

6. Beizufügende Unterlagen

Das Anzeigeschreiben muss unter anderem die in § 331 Absatz 1 Satz 2 KAGB i.V.m. § 321 Absatz 1 Satz 2 KAGB aufgeführten Angaben und Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

7. Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung der Anzeige eine Gebühr nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und Nr. 4.1.7.2.5 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in folgender Höhe:

Prüfung der Anzeige nach § 331 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentver- mögen gesondert	Gebühr in Euro: 1.545,00
---	-----------------------------

Im Anschluss an das Verwaltungsverfahren erlässt die BaFin einen Gebührenbescheid über die jeweilige Bearbeitungsgebühr nach § 331 KAGB, der nebst Zahlungsdetails an die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft versandt wird.

Eine etwaig bestehende Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Anzeige nach Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU auf Seiten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll, ist von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbstständig in Erfahrung zu bringen.

8. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen („Outgoing-AIF-Update“)

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der BaFin schriftlich (per Post oder E-Mail) geplante wesentliche Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen gemäß § 331 Absatz 7 i.V.m. § 321 Absatz 4 KAGB mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung bzw. ungeplante Änderungen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach ihrem Eintreten in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache mitzuteilen (vgl. Ziffer VI. Nr. 2).

9. Beendigung des Vertriebes im Aufnahmemitgliedstaat

Die Mitteilung über die Einstellung des Vertriebes für einen AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat ist ebenfalls als Änderungsanzeige schriftlich (per Post oder per E-Mail) an die BaFin zu senden (vgl. Ziffer VI. Nr. 2 und Ziffer VII. Nr. 8).

10. Übergangsregelungen

Folgende Übergangsregelungen finden Anwendung:

§ 345 Absatz 10 KAGB:

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Vertrieb eines ab 22. Juli 2013 der Anzeigepflicht nach § 331 unterfallenden AIF an professionelle Anleger berechtigt sind, dürfen diesen nach dem 21. Juli 2014 dort nicht mehr vertreiben, es sei denn, sie haben ein neues Vertriebsrecht nach § 331 Absatz 5 Satz 2 erhalten. Abweichende Fristen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der AIF bisher zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen war, bleiben unberührt. Die Fristen nach § 331 Absatz 3 und 4 beginnen zu laufen, sobald die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis gemäß § 22 erteilt hat und die Änderungen der Anlagebedingungen in Kraft getreten sind.

§ 353 Absatz 8 KAGB:

§ 331 ist nicht anzuwenden auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen AIF oder EU-AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots unter Verwendung eines Prospektes sind, der vor dem 22. Juli 2013 gemäß dem Wertpapierprospektgesetz oder der Richtlinie 2003/71/EG erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.